

STAENDERAT

15.4.1977

Geschäftsprüfungskommission  
Tel. 031/61.97.12Fragen zum Geschäftsbericht 1976

(lt. Kommissionsbeschluss vom 14.4.77)

Bitte Antworten in 18 Exemplaren bis zum 4. Mai 1977 an das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen, Bundeshaus West, Büro 220/222.

II. Fragen an das Politische Departement

Frage 1 (an alle Departemente): Wer instruiert die an das Departement gerichteten Beschwerden? Besteht ein besonderer Beschwerdedienst? Wieviele Juristen umfasst er und wer ist dessen Leiter?

Frage 2 (an alle Departemente): Wieviele Beschwerden sind 1977 eingegangen und wieviele erledigt worden? Welches ist der Stand der am Jahresende noch unerledigten Beschwerden? Wieviele davon sind überjährig?

Frage 3 (S.7, Abs. 5) - (Hr. Broger): Welche Vorstösse im Bereich der Wirtschaft hat die Sowjetunion unternommen, um die Initiative, die ihr durch die KSZE entglitten sein soll, wieder zurückzugewinnen?

Frage 4 (S.9, Abs. 9) - (Hr. Broger): Erstmals ist die Schweiz als Gast an einer Konferenz der blockfreien Staaten aufgetreten. Welche Erfahrungen wurden dabei gemacht?

Frage 5 (S.10) - (Hr. Broger): Hält der Bundesrat den Zeitpunkt für einen Beitritt der Schweiz zur UNO für gekommen?

Frage 6 (S.11) - (Hr. Broger) Atomsperrevertrag: Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunden werden Erklärungen abgegeben, um forschungs- und industriepolitische Interessen zu wahren. Es verlautete, einerseits habe der Vorort ungebührlichen Druck ausgeübt, andererseits seien die erwähnten Erklärungen wertlos. Was trifft zu?

Frage 7 (S.11) - (Hr. Bächtold): Zum erstenmal bot sich während des Berichtsjahres die Gelegenheit, Teile des Freiwilligenkorps für grössere Hilfsaktionen einzusetzen. Die GPK wünscht nähere Auskunft über die gemachten Erfahrungen.



- 2 -

Frage 8 (S.15) - (Hr. Bächtold): Die Wiedergutmachung der Schäden, die schweizerische Personen in Algerien erlitten haben, lässt auf sich warten. Was kann für die Wahrung der schweizerischen Interessen getan werden und welches sind die Aussichten für die geschädigten Mitbürger ?

Frage 9 (S.16) - (Hr. Bächtold): In den Jahren 1965 und 1967 hat die Schweiz bestimmte Massnahmen im Hinblick auf die Verhältnisse in Rhodesien getroffen. Sind diese Massnahmen heute noch hinreichend und wie hat sich das Verhältnis zu Rhodesien seit der Schliessung der schweizerischen Vertretung in Salisbury entwickelt ?

Frage 10 (S.20) - (Hr. Bächtold): Welches sind Stellung und Erfahrungen der schweizerischen Beobachtermission bei den Vereinten Nationen in New York ?

Frage 11 (S.23) - (Hr. Andermatt): Internationale humanitäre Hilfe: Dem Vernehmen nach liegt beim Politischen Departement ein Bericht über die Lage der politischen Häftlinge vor. Was sagt dieser Bericht aus ? Warum wurde er bis heute nicht veröffentlicht ?

Frage 12 (S.30) - (Hr. Kündig): Ausbau der Simplonlinie: Gemäss Bericht hat das EPD Schritte zum Abschluss eines Abkommens über die gegenseitigen Verpflichtungen bei der Realisierung von Projekten unternommen, die einen Ausbau der Schienenkapazität der Simplonlinie anstrebt.

Das Parlament hat dem Ausbau der BLS zugestimmt. Der Bundesrat hat die Kredite vorerst eingefroren. Ueber den genauen Stand der Angelegenheit ist das Parlament nicht orientiert.

Welches ist der Stand der Verhandlungen ? Welche Zugeständnisse liegen von Seiten Italiens vor ? Wie steht es mit dem gegenseitigen Vertrag ? Welcher Zeitplan kann für die Realisierung als realistisch angeschaut werden ?

Frage 13 (S.35) - (Hr. Kündig): Bilaterale Massnahmen, Personelles: Gemäss Angaben im Bericht standen im Berichtsjahr 103 Mitarbeiter zur Verfügung (es ist keine Vergleichszahl gegenüber dem Vorjahr erwähnt) neben 185 (311) angestellten Mitarbeitern, wovon 60 (100) als Entwicklungshelfer.- Aus welchem Grunde haben sich derart stark reduzierte Zahlen der Angestellten ergeben und warum ist der Anteil der Entwicklungshelfer (und dies in einer Rezessionsphase) so stark zurückgegangen ?



EIDGENOESSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT

---

Frage 1: (an alle Departemente)

Wer instruiert die an das Departement gerichteten  
Beschwerden?

Besteht ein besonderer Beschwerdedienst?

Wieviele Juristen umfasst er und wer ist dessen Leiter?

Antwort: Es gilt zwischen folgenden Arten von Beschwerden zu  
unterscheiden:

- a) Beschwerden von Aussenstehenden gegen die Geschäfts-  
führung einzelner Dienste des Departementes, ausge-  
nommen die Verwaltungsdirektion. Bei diesen  
"Beschwerden" handelt es sich in Hauptsache um  
Reklamationen einzelner Schweizerbürger, die, oft  
aus Unkenntnis der Möglichkeiten der Botschaften/  
Konsulate, sich darüber beklagen, dass ihren Begehren  
nicht oder nicht vollumfänglich stattgegeben wurde.

Solche Beschwerden werden von der Verwaltungs-  
direktion instruiert. Ein spezieller Beschwerde-  
dienst besteht in dieser Direktion, die über  
einen juristischen Mitarbeiter verfügt, nicht  
(der Verwaltungsdirektor und sein Stellvertreter  
sind ebenfalls Juristen). Diese Beschwerden  
werden entweder vom stellvertretenden Direktor  
selbst oder aber unter seiner Aufsicht und Ver-  
antwortung behandelt.

b) Beschwerden wegen nichterfolgter Beförderung.

Für Beförderungen in die 24. bis 9. Besoldungsklasse ist der Verwaltungsdirektor zuständig. Befördert er einen Bediensteten, der die formalen Voraussetzungen erfüllt, nicht, so kann dieser beim Departement Beschwerde erheben. Solche Beschwerden werden von einem Mitarbeiter der Direktion für Völkerrecht, unter Aufsicht und Verantwortung des Leiters dieser Direktion, zuhanden des Departementschefs instruiert. Die Direktion für Völkerrecht verfügt über keinen eigentlichen Beschwerdedienst.

Beschwerden wegen nichterfolgter Beförderung in die Besoldungsklassen 8 bis 3 werden von der Eidgenössischen Justizabteilung zuhanden des Bundesrates instruiert.

(Wer nicht in die 2. oder eine höhere Besoldungsklasse befördert wurde, kann nicht Beschwerde führen, vielmehr ist dem Bundesrat ein Gesuch um Beförderung einzureichen.)

c) Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltungsdirektion.

Soweit gegen derartige Verfügungen nicht direkt beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden kann, sind diese durch Beschwerde beim Departement anzufechten. Solche Beschwerden werden von einem Mitarbeiter der Direktion für Völkerrecht, unter Aufsicht und Verantwortung des Leiters dieser Direktion, zuhanden des Departementschefs instruiert.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT

---

Frage 2: (an alle Departemente)

Wieviele Beschwerden sind 1976 eingegangen und wieviele erledigt worden?

Welches ist der Stand der am Jahresende noch unerledigten Beschwerden?

Wieviele davon sind überjährig?

Antwort: a) Im Jahre 1976 gingen beim Departement 21 Beschwerden von Aussenstehenden gegen die Geschäftsführung einzelner Dienste des Departements, ausgenommen die Verwaltungsdirektion, ein. Mit Ausnahme der zwei im Dezember 1976 eingereichten Beschwerden waren bis zum 31. Dezember 1976 alle erledigt.

b) Wegen Nichtbeförderung in eine der Besoldungsklassen 24 bis 9 gingen zwei Beschwerden ein; beide wurden 1976 erledigt.

Wegen Nichtbeförderung in eine der Besoldungsklassen 8 bis 3 gingen fünf Beschwerden ein (Instruktionsinstanz: Justizabteilung).

c) Gegen Verfügungen der Verwaltungsdirektion ging eine Beschwerde beim Departement ein; diese wurde 1976 durch Abweisung erledigt. Gegen den Entscheid des Departementschefs wurde beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben, das diese am 4. April 1977 abwies.

28.4.1977

p.B.72.9.15.1.-RK/he

Bern, den 4. Mai 1977

Geschäftsbericht 1976

Ständerat - Geschäftsprüfungskommission

Antwort auf Frage 3 .....

Die Sowjetunion hat an der 31. Tagung der UNO Wirtschaftskommission für Europa in Genf (April 1977) gesamteuropäische Konferenzen in den Bereichen Umweltschutz, Transport und Energie vorgeschlagen, unter Brufung auf "Korb II" der KSZE. Diese Vorschläge wurden an der 32. Tagung der ECE (April 1977) beraten.

Die ECE fasste eine Resolution, in welcher sie vorsieht, bei der 33. Tagung (April 1978) unter gewissen Bedingungen einen Beschluss zur Abhaltung eines Treffens auf höherer Ebene zu Fragen des Umweltschutzes, jedoch innerhalb des Rahmens der ECE, zu erwägen. Zu den Bereichen Transport und Energie wurden keine Beschlüsse gefasst.



Bern, den 29. April 1977

Frage 4 (S.9, Abs. 9) - (Hr. Broger):

Erstmals ist die Schweiz als Gast an einer Konferenz der blockfreien Staaten aufgetreten. Welche Erfahrungen wurden dabei gemacht?

Antwort:

Die schweizerische Gast-Delegation in Colombo hat über ihre Eindrücke einen ausführlichen Bericht zuhanden des Bundesrates verfasst. Zwar wurde in einigen Punkten die eher kritische Einschätzung bestätigt, welche heute das Bild der Blockfreien im Westen zu prägen pflegt. Andererseits erwies aber der "Lokaltermin" in Colombo, dass die weitverbreitete negative Beurteilung dem Wesen und Wollen der Blockfreien doch nicht in jedem Fall gerecht wird: auch unter ihnen erweckt militanter Extremismus gelegentlich Unbehagen, setzt sich Vernunft (in unserem Sinn) gegen Unvernunft durch. Die Ausmarchung erfolgt allerdings nur zögernd und heimlich, weil man vor einem möglichen Bruch zurückschreckt.

Wenn aus den Feststellungen in Colombo auf die künftige Weiterentwicklung der blockfreien Bewegung geschlossen werden darf, dann bestehen Indizien dafür, dass die Blockfreien, über den Umweg eines wachsenden Selbstvertrauens, grösserer eigener Anstrengungen und in gegenseitiger Solidarität, früher oder später zu einem neuen und autochthonen Selbstbewusstsein gelangen werden. Dies sollte ihnen erlauben, sich gegen kommunistische Thesen zu wenden, die heute verschiedentlich noch kritiklos übernommen werden, und unvoreingenommen das ihnen am besten zusagende politische, wirtschaftliche und soziale System zu wählen.

Als Fazit glaubt die Delegation sagen zu können, dass sich die Anwesenheit in Colombo gerechtfertigt hat. Einmal hat uns die an sich unverbindliche Geste vermehrt guten Willen in der Dritten Welt eingetragen. Sodann liegt es auch im direkten schweizerischen Interesse, die Entwicklung der blockfreien Bewegung genau zu verfolgen. Dies erleichtert uns, richtig, rechtzeitig und angemessen auf ihre Aktionen und Vorstösse zu reagieren.

\* \* \*

Fragen zum Geschäftsbericht 1976

Frage 5 (Herr Broger): Hält der Bundesrat den Zeitpunkt für einen Beitritt der Schweiz zur UNO gekommen?

Der Bundesrat hat aufgrund seines Berichts vom 16. Juni 1969 über das Verhältnis der Schweiz zu den Vereinten Nationen den Auftrag erhalten, den Eidgenössischen Räten periodisch über die Beziehungen unseres Landes zur UNO und ihren Spezialorganisationen zu berichten. Ein erster solcher Bericht erschien 1971. Ein zweiter ist in Vorbereitung und wird demnächst vom Bundesrat verabschiedet werden. Die Ernennung der parlamentarischen Kommissionen ist für Juni vorgesehen.

Der Bericht wird in umfassender Weise die Wandlungen in der Weltorganisation und unser Verhältnis zum gesamten System der Vereinten Nationen darstellen. In den Schlussfolgerungen wird sich der Bundesrat unter anderem zu der Frage eines Beitritts der Schweiz zur UNO äussern. Er hofft, dass die Behandlung dieses Berichts in den Räten zu einer fruchtbaren Diskussion über diese für die schweizerische Aussenpolitik bedeutsame Frage führen wird.



o.713.333. - AX/hä

Bern, den 2. Mai 1977.

Fragen zum GeschäftsberichtAntwort zur Frage Nr. 6 (Broger)Frage:

Atomsperrvertrag: Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunden werden Erklärungen abgegeben, um forschungs- und industriepolitische Interessen zu wahren. Es verlautete, einerseits habe der Vorort ungebührlichen Druck ausgeübt, andererseits seien die erwähnten Erklärungen wertlos. Was trifft zu?

Antwort:

Nachdem in der Juni- und in der Dezembersession des vergangenen Jahres die beiden Eidgenössischen Räte dem Atomsperrvertrag zugestimmt hatten, hat der Bundesrat am 12. Januar 1977 die Ratifikation des Atomsperrvertrages beschlossen, gleichzeitig jedoch der Verwaltung den Auftrag gegeben, den Text der anlässlich der Ratifikation abzugebenden Erklärungen nochmals zu überarbeiten. Auf Grund eines Begehrens des Vororts und der interessierten Industrie haben die zuständigen Amtsstellen eine Besprechung mit deren Vertretern durchgeführt. Letztere haben sich dabei zur Redaktion dieser wirtschaftliche Aspekte betreffenden Erklärungen geäußert. Den Vorschlägen von Vorort und Industrie hat im endgültigen Erklärungstext teilweise Rechnung getragen werden können. Nicht mehr zur Diskussion ist selbstverständlich die Frage der Ratifikation selbst gestanden.

Die schweizerischen Erklärungen ändern den Text des Sperrvertrags nicht. Sie wiederholen nur einige uns wichtig erscheinende Grundsätze des Vertrags, um ihre besondere Bedeutung zu unterstreichen, und geben unsere Auslegung wieder. Insofern bringen sie rechtlich nichts Neues.



Beantwortung der Frage NR Bächtold zum Geschäftsbericht 1976

Frage: "Zum erstenmal bot sich während des Berichtsjahres die Gelegenheit, Teile des Freiwilligenkorps für grössere Hilfsaktionen einzusetzen. Die GPK wünscht nähere Auskunft über die gemachten Erfahrungen".

Antwort:

Während des Jahres 1976 hatte der Delegierte des Bundesrates für Katastrophenhilfe im Ausland mehrmals Gelegenheit, Teile seines Freiwilligenkorps in mehreren Katastrophengebieten unter zum Teil ganz verschiedenen Bedingungen zum Einsatz zu bringen.

Nach dem verheerenden Erdbeben, das Guatemala im Februar 1976 heimsuchte, wurden den vier grossen schweizerischen Hilfswerken SRK, Caritas, HEKS und SAH Baufachleute des Freiwilligenkorps zur Verfügung gestellt, um ein grosses 6000 Einwohner zählendes Indianerdorf in der Nähe der Hauptstadt neu aufzubauen. Erstmals bot sich hier auf breiter Basis die Möglichkeit zu einer engen Zusammenarbeit zwischen den erwähnten Hilfswerken und dem Katastrophenhilfekorps des Bundes.

Im Frühsommer 1976 trat eine Freiwilligengruppe in Yünlüce (Türkei) zur Wiederaufnahme der Aufbauarbeiten an, nachdem dort kurz vor Einbruch des harten Winters 1975/76 Baufachleute des Korps 50 vorfabrizierte Häuser für 100 obdachlos gewordene Bergbauernfamilien erstellt hatten. Nun wurden zusammen mit den Dorfbewohnern in Yünlüce und in vier Nachbardörfern 150 Ställe, ferner für Yünlüce eine mehrteilige Schule, eine Moschee und weitere Sozialbauten errichtet. Der Dienst für Technische Zusammenarbeit des Bundes ergänzt zur Zeit die beiden Katastrophenhilfeaktionen mit einem bescheidenen aber längerfristigen Berglandwirtschaftsförderungs-Programm, das der ganzen Region zu gute kommen soll.

Im Mai 1976 wurde unser Nachbarland Italien von einem schweren Erdbeben im Friaulgebiet betroffen. Der Delegierte entsandte sofort erste Hilfsgüter, wobei auch Armeeflugzeuge zum Einsatz gelangten. Später führten 2 Helikopter des Korps, von der Armee zur Verfügung gestellt, medizinische Versorgungsflüge für die Obdachlosen des Katastrophengebietes durch. Schliesslich wurde in den Bergdörfern Subit und Cancellier ein umfangreiches Wiederaufbauprogramm in traditioneller aber erdbebensicherer Bauweise realisiert, das nach dem Septemberbeben noch durch ein Barackenprogramm und eine grössere Wohnwagenaktion ergänzt und, wie das Bauprogramm, noch vor Wintereinbruch abgeschlossen werden konnte.

Nachdem Ostanatolien in der Provinz Van erneut von einem schweren Erdbeben heimgesucht worden war, entschloss sich der Delegierte trotz winterlichem Wetter zu einer baulichen Soforthilfeaktion. Zwei grosse Mehrzweckgebäude wurden über die Weihnachts- und Neujahrstage in nur 12 Arbeitstagen in der vollständig zerstörten Stadt Muradiye erstellt. Zur Sicherstellung der Versorgung der abgeschnittenen Bergdörfer, die meist auch in Trümmern lagen, setzten Freiwillige des Korps anschliessend schneegängige Raupenfahrzeuge ein, die der Türkei geschenkweise überlassen wurden.

Die erwähnten Katastrophenhilfeaktionen des Delegierten haben die folgenden Erfahrungen gezeitigt:

- Das schweizerische Freiwilligenkorps ist ein Instrument, das von katastrophengebetroffenen Ländern in Anspruch genommen wird.



- Die Katastrophenhilfe des Bundes wird in bescheidenerem Masse in der Soforthilfephase und vorwiegend in der nachfolgenden Phase des Wiederaufbaues beansprucht. In dieser zweiten Phase kann die Hilfe gezielter und kontrollierter eingesetzt werden.
- Das Katastrophenhilfekorps ist dank seiner verfügbaren Reserve an qualifizierten Fachleuten in der Lage, rascher als manche andere nationale oder internationale Hilfsorganisation konkrete und den jeweiligen Bedürfnissen angepasste Versorgungs-, Transport- und Aufbauprojekte zu realisieren.
- In allen bisherigen Einsatzländern stellte der Wiederaufbau die wesentlichen Aufgaben, währenddem die medizinische Versorgung (Italien), die Transporthilfe (Italien und Türkei) sowie die Uebermittlungsunterstützung (Rumänien) bisher sekundäre Bedeutung hatten.
- Trotz berechtigtem Hauptgewicht der Hilfsaktionen in der Phase II erweist es sich als wertvoll, auch für die Sofortphase I leichte und sehr rasch verfügbare Einsatzmittel bereitzuhalten und zwar auf dem Gebiete der Chirurgie, der Leichttransporte (Helikopter) und der Funk-Uebermittlungsmittel.
- Es ist zweckmässig, die Mittel im konkreten Katastrophenfall stufenweise und entsprechend dem sich erst nach und nach deutlicher abzeichnenden Bedarf einzusetzen: Aufklärungselement plus Verbindungselement, dann erste Hilfephase und bei Bedarf ev. zweite Hilfephase einige Monate später.
- Das in den vergangenen Einsätzen erprobte stufenweise Engagement trägt auch dem Milizsystem des Freiwilligenkorps am besten Rechnung. Nur wenige Freiwillige sind sofort verfügbar, das Gros, meist 8 - 15 Freiwillige, kann rechtzeitig avisiert und später gezielt aufgeboden und eingesetzt werden.
- Die bezüglich Umfang und Gewicht drastisch reduzierten Materialsätze des Korps haben sich bewährt. Das Armeematerial, vor allem Fahrzeuge, Helikopter und Medikamente, standen kurzfristig zur Verfügung. Das Uebernahmeprozedere konnte vereinfacht werden.
- Die Zusammenarbeit mit der UNDRR, mit den privaten schweizerischen Hilfswerken, vor allem mit dem Hauptpartner SRK aber auch mit dem IKRK und den Hilfswerken der UNO (HCR, UNICEF und FAO) konnte erprobt und verbessert werden.
- Die praktischen Katastrophenhilfeeinsätze vermittelten wertvolle Grundlagen für die weitere Freiwilligenausbildung.
- Pro Land und Einsatzphase wurden zur Finanzierung der Aktionen im Durchschnitt 0,5 bis 1,5 Mio SFr. beansprucht, was im Jahre 1976 den Betrag von 5 Mio SFr. ausmachte.
- Die von den Empfängerländern geschätzte und auf die eigentlichen Bedürfnisse ihrer Bevölkerung ausgerichtete Katastrophenhilfe der Schweiz brachte in einzelnen Fällen auch Aufträge für das von der Rezession betroffene schweizerische Baugewerbe.



s.B.34.66.Alg.O. - MX/et

Berne, le 2 mai 1977

CONSEIL DES ETATS

Commission de gestion

Question 8 (p.15) - (M. Bächtold): Die Wiedergutmachung der Schäden, die schweizerische Personen in Algerien erlitten haben, lässt auf sich warten. Was kann für die Wahrung der schweizerischen Interessen getan werden und welches sind die Aussichten für die geschädigten Mitbürger?

(Le passage du rapport de gestion auquel se réfère cette question émane de la direction politique et a la teneur suivante: "Le Département a rappelé aux autorités algériennes les demandes d'indemnisation pour les torts et les dommages dont ont souffert des personnes, des biens et des intérêts suisses en Algérie".)

Réponse:

Bien que les diverses démarches et interventions des autorités suisses en ce qui concerne l'indemnisation des intérêts suisses en Algérie soient restées jusqu'ici sans résultat concret, nous n'avons pas renoncé à réclamer à ce pays une indemnité pour la réparation des dommages subis par nos compatriotes. Nous cherchons actuellement à reprendre avec les Algériens un dialogue longtemps interrompu. L'issue de ces efforts demeure incertaine. Mais, quelles que soient les difficultés auxquelles nous nous heurtons, nous n'entendons pas abandonner notre position de principe en la matière.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT

Bern, den 29. April 1977

Frage 9 (S. 16) - (Hr. Bächtold):

In den Jahren 1965 und 1967 hat die Schweiz bestimmte Massnahmen im Hinblick auf die Verhältnisse in Rhodesien getroffen. Sind diese Massnahmen heute noch hinreichend und wie hat sich das Verhältnis zu Rhodesien seit der Schliessung der schweizerischen Vertretung in Salisbury entwickelt?

Antwort:

- 1) Das totale Embargo für Kriegsmaterialausfuhren nach Rhodesien vom 17.12.1965 hat uns jeglicher Problematik in dieser Hinsicht ein für allemal enthoben.
- 2) Bilaterale Ein- und Ausfuhren Schweiz - Rhodesien stellen heute ebenfalls kein Problem dar: Die Begrenzung der Einfuhren auf den Durchschnitt der Jahre 1964-66 im Jahre 1967 hat uns gestattet, die Importe aus Rhodesien in einem kontrollierten, tolerierbaren Rahmen zu halten, ohne dass "wohlerworbene" schweizerische Wirtschaftsinteressen beeinträchtigt worden wären. Die bilateralen schweizerischen Ausfuhren nach Rhodesien sind in letzter Zeit von selbst merklich zurückgegangen. Die seinerzeitige autonome Erklärung des Bundesrates, wonach das Gebiet der Schweiz nicht zur Umgehung der UN-Sanktionen missbraucht werden sollte, ist somit in dieser Hinsicht glaubwürdig geblieben.
- 3) Dies gilt indessen nicht für eine andere Sparte des Rhodesienhandels, die im Moment der Abgabe der erwähnten Erklärung noch kaum in Erscheinung trat bzw. überhaupt noch nicht existierte: die Dreiecksgeschäfte, bei denen Waren, Dienstleistungen oder Kapitalien zwischen einem Drittland und Rhodesien via eine schweizerische Domizilfirma vermittelt werden, ohne dass dabei das so Vermittelte das schweizerische Territorium zu berühren braucht. Vornehmlich ausländische Interessen machen sich die Tatsache, dass in der Schweiz der Wirtschaftsverkehr mit Rhodesien nicht mit einem völligen Embargo belegt ist, mehr und mehr zunutze, indem



- 2 -

sie Exporte nach oder Importe aus Rhodesien zunächst als nach der Schweiz gehend deklarieren, worauf dann die Begleitpapiere und Warendeklarationen durch die erwähnten Domizilfirmen modifiziert und die Sendungen umgeleitet werden. Dies führt dazu, dass im Zusammenhang mit bekannt gewordenen Sanktionsverletzungen mehr und mehr der Name der Schweiz fällt. Wenn einerseits die Schweiz aus diesen Dreiecksgeschäften überhaupt keinen volkswirtschaftlichen Nutzen zieht, so schadet ihr andererseits, insbesondere in Schwarzafrika und der Dritten Welt, die immer wiederkehrende Implizierung ihres Territoriums und ihres Namens in Sanktionsverletzungen. Auf die Dauer sind negative Auswirkungen auf unsere Interessen in der Dritten Welt nicht auszuschliessen.

Die Schwierigkeit, diese Dreiecksgeschäfte in den Griff und unter Kontrolle zu bringen, liegt darin, dass, wie gesagt, schweizerisches Territorium im allgemeinen nicht berührt wird. Wie kann über etwas Kontrolle ausgeübt bzw. legiferiert werden, das sich ausserhalb der Schweiz abspielt? Die zuständigen Verwaltungszweige befassen sich seit längerer Zeit mit diesem Problem, wobei allerdings das primäre Postulat - eben die Unterbindung der Dreiecksgeschäfte - allgemein unbestritten ist.

Im übrigen besteht heute ein rein "pragmatisches" Verhältnis zu Rhodesien, d.h. es existiert für uns kein "Staat" Rhodesien, und wenn sich Probleme für direkte schweizerische Interessen auf dem rhodesischen Territorium ergeben - z.B. im Zusammenhang mit Angehörigen der dortigen Schweizerkolonie - suchen wir diese rein praktisch zu beheben, wobei irgendwelche amtliche Kontakte zu oder Amtshandlungen gegenüber rhodesischen Verwaltungsstellen vermieden werden.

\* \* \*



Frage 10 (Hr. Bächtold): Welches sind Stellung und Erfahrungen der schweizerischen Beobachtermission bei den Vereinten Nationen in New York?

---

Die Stellung des Beobachters eines Nichtmitgliedstaates der UNO ist nirgends ausdrücklich definiert, weder gegenüber der Organisation noch gegenüber dem Gastland.

Zu den öffentlichen Sitzungen der Organe der UNO hat der Beobachter zwar Zutritt, aber er verfügt in der Regel über kein Namensschild und oft nicht einmal über ein Pult. Die während der Sitzung verteilten Dokumente werden ihm nur ausnahmsweise und nicht offiziell ausgehändigt. Eine allfällige Mitarbeit an den Arbeiten der UNO muss er von Fall zu Fall beim Präsidenten des zuständigen Organs beantragen, dem es seinerseits obliegt, die Zustimmung von dessen Mitgliedern einzuholen. Diese Zustimmung wird normalerweise erteilt, wenn auch nicht ohne Vorbehalte gewisser Staaten. Die Mitarbeit des Beobachters beschränkt sich auf die Mitsprache bei Fragen, welche die Interessen seines Landes berühren. Vom Stimmrecht ist er selbstverständlich ausgeschlossen.

Die Rechtsstellung des Beobachters und seiner Mission gegenüber dem Sitzstaat der UNO, den Vereinigten Staaten, ist ebenfalls nicht in verbindlicher Weise geregelt. Der Beobachter selbst figuriert auf der Liste der Mitglieder der Schweizerischen Botschaft in Washington, was ihn in den Genuss der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten kommen lässt, während seine Mitarbeiter als Beamte des Generalkonsulats in New York behandelt werden.

Die Beobachterstellung von Staaten in der UNO hat in den letzten Jahren, vor allem nach dem 1973 vollzogenen Beitritt der beiden deutschen Staaten zur Organisation deutlich an Gewicht verloren. Ausser der Schweiz sind lediglich die europäischen Kleinststaaten und jene Staaten der UNO ferngeblieben, die mit besonderen Problemen konfrontiert sind wie die beiden Korea und Vietnam.

Dagegen hat sich eine andere Kategorie von Beobachtern entwickelt. Verschiedenen Gruppierungen, die der Staatlichkeit entbehren, namentlich Befreiungsbewegungen wie der PLO wurde aufgrund von Resolutionen der Generalversammlung das Recht eingeräumt, die Arbeiten der UNO als Beobachter mit allgemeinem Mitspracherecht zu verfolgen. Die rechtliche Stellung dieser neuen Kategorie von Beobachtern ist demnach besser geordnet als jene eines herkömmlichen staatlichen Beobachters wie der Schweiz.



Heute setzt sich die schweizerische Mission in New York aus dem Beobachter und vier diplomatischen Mitarbeitern sowie einem Kanzleivorsteher zusammen. Dieser Personalbestand, der während der Generalversammlung durch ein bis zwei Diplomaten ergänzt wird, ist im Vergleich zu den Aufgaben der Mission relativ klein.

In den letzten Jahren sind die Aufgaben des Beobachters zusehends wichtiger, aber auch schwieriger geworden. Wichtiger deshalb, weil die UNO sich immer mehr zum Mittelpunkt der multilateralen Diplomatie entwickelt und in einem nie zuvor erreichten Masse Informationen allgemein politischer und technischer Natur vermittelt. An diese Informationen heranzukommen, ist für die schweizerische Aussenpolitik unerlässlich.

Schwieriger ist die Aufgabe aus verschiedenen Gründen geworden. Die Schweiz ist heute der einzige Staat, der freiwillig ausserhalb der UNO geblieben ist. Dadurch wird sie unausweichlich in eine gewisse Isolierung gedrängt. Gleichzeitig kommen aber in der Organisation mit der wachsenden Vielfalt der dort behandelten Angelegenheiten immer mehr Probleme zur Sprache, die unsere Interessen direkt betreffen und daher unsere Teilnahme nötig machen. Es sei nur an die Kodifizierung des Völkerrechts oder die Umsiedlung von Organen der Vereinten Nationen von Genf nach Wien erinnert. Jedesmal muss erneut nach Mitteln und Wegen gesucht werden, um uns auch als Nichtmitglied Gehör zu verschaffen.

Mit der praktisch erreichten Universalität der UNO nimmt aber das Verständnis für unsern "Sonderfall" spürbar ab, so dass es nicht immer einfach ist, unsere Interessen wirksam zu verteidigen. Vor allem werden uns die negativen Auswirkungen unserer Nichtmitgliedschaft bewusst, wenn wir unsere Kandidatur für ein Organ der UNO anmelden. Die Unterstützung wird uns zum Teil versagt, weil wir ganz allgemein die aus der UNO-Mitgliedschaft erwachsende Verantwortung nicht übernommen haben, zum Teil auch, weil wir als Nichtmitglied nicht in der Lage sind, uns als Gegenleistung für die Kandidaturen anderer Staaten einzusetzen. So sind wir beispielsweise trotz reger diplomatischer Bemühungen nicht in die UNO-Kommission für transnationale Gesellschaften gewählt worden.

o.411.60.U'ch.1 - BBP/db

Berne, le 29 avril 1977

Rapport de gestion 1976 :  
question 11

La question posée par M. Andermatt se rapporte à la motion Schmid concernant la protection des détenus politiques. Le rapport auquel fait allusion l'interpellateur est un travail d'experts destiné à l'information du Conseil fédéral. Sa substance apparaîtra dans le rapport circonstancié que le Conseil fédéral remettra incessamment aux Chambres fédérales. Les Commissions seront désignées en juin prochain.

Direction  
des organisations internationales

  
F. de Ziegler



s.o.621/It.2. - DZ/et

Bern, den 2. Mai 1977

STAENDERAT

Geschäftsprüfungskommission

Frage 12 (S.30) - (Hr. Kündig): Ausbau der Simplonlinie: Gemäss Bericht hat das EPD Schritte zum Abschluss eines Abkommens über die gegenseitigen Verpflichtungen bei der Realisierung von Projekten unternommen, die einen Ausbau der Schienenkapazität der Simplonlinie anstrebt.

Das Parlament hat dem Ausbau der BLS zugestimmt. Der Bundesrat hat die Kredite vorerst eingefroren. Ueber den genauen Stand der Angelegenheit ist das Parlament nicht orientiert.

Welches ist der Stand der Verhandlungen? Welche Zugeständnisse liegen von Seiten Italiens vor? Wie steht es mit dem gegenseitigen Vertrag? Welcher Zeitplan kann für die Realisierung als realistisch angeschaut werden?

Antwort:

Die Frage der Verhandlungen über den Ausbau der Simplonlinie fällt in erster Linie in die Zuständigkeit des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements. Herr Bundesrat Ritschard, der am 9. Mai den italienischen Transportminister trifft, wird Ihre Kommission mündlich orientieren.

t.171 (76) - RR/GQ/ts

3003 Bern, den 28. April 1977

Antwort auf die Frage 13 der Geschäfts-  
prüfungskommission des Ständerates

1. Bei den im Geschäftsbericht für das Jahr 1976 erwähnten 103 Mitarbeitern des Delegierten für technische Zusammenarbeit (DftZ) handelt es sich um das in Bern tätige Personal sowie um fünf Entwicklungsattachés, die unseren Botschaften in New Delhi, Nairobi, Abidjan, Yaoundé und La Paz zugeteilt sind. Strukturell ist das Personal wie folgt gegliedert:

Direktion	3
Operationelle Angelegenheiten	35 1/2
Entwicklungsattachés	5
Allgemeine Angelegenheiten	41 1/2
Sekretariatsdienst	<u>18</u>

Total: 103

=====

Der Personalbestand des DftZ hat sich, wenn man die Entwicklungsattachés ausklammert, von 1973 bis Ende 1976 (infolge des vom Parlament angeordneten Personalstopps) nicht verändert, obschon die Auszahlungen für die technische Zusammenarbeit in den Jahren 1972 bis 1976 um 60 % gestiegen sind und der DftZ ab 1973 fortschreitend auch die Verantwortung für die Finanzhilfe übernahm. Die Entwicklungsattachés wurden dem DftZ zu Lasten der Personalquoten anderer Direktionen des Departements zugeteilt.

2. Im Jahr 1976 waren insgesamt 285 Mitarbeiter (nicht 185, wie im Geschäftsbericht irrtümlich gesagt) in Entwicklungsprojekten tätig, an welchen der DftZ in Ländern der Dritten Welt mitwirkt. Für den leichten Bestandesrückgang gegenüber dem Vorjahr können zwei Gründe angegeben werden.
- a) Bei der Zahl 285 handelt es sich um die Anzahl der Mitarbeiter, die zu Beginn des Berichtsjahres unter Arbeitsvertrag standen und zusätzlich derjenigen Mitarbeiter, die im Laufe des Jahres neu angestellt wurden: also um alle Projektmitarbeiter, die im Jahre 1976 für kürzere oder längere Zeit im Dienste des DftZ standen.



Wenn im Laufe eines Jahres wenig personelle Wechsel auf den zu Anfang des Jahres bestehenden Arbeitsplätzen stattfinden, kann sich eine Verminderung des in der angegebenen Weise errechneten Personalbestandes gegenüber dem Vorjahr (wo mehr personelle Wechsel stattfanden) ergeben, selbst wenn die Zahl der Arbeitsplätze während des Berichtsjahres zunimmt.

- b) Die Anzahl der Entwicklungshelfer ging zurück. Der Grund dafür ist, dass der DftZ das schweizerische Entwicklungshelferprogramm seit 1974 auslaufen lässt. Diese Massnahme wurde notwendig, weil das Programm hauptsächlich den Einzelseinsatz von Schweizern in der Dritten Welt, also die Durchführung zahlreicher kleiner Aktionen beinhaltet, die im Verhältnis zu ihrem Umfang sehr arbeitsintensiv sind. Angesichts des Personalstopps musste dieser Teil der Tätigkeit des DftZ aufgegeben werden.

Ein Teil der Entwicklungshelfer wird unter neuem Arbeitsvertrag als Projektmitarbeiter weiterhin beim DftZ bleiben.